



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	S 9(7)BauGB
—	Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S 9(1)BauGB
WR	Reines Wohngebiet	S 3BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	S 4BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	S 4BauNVO
WD	Dorfgebiet	S 5BauNVO
MI	Mischgebiet	S 6BauNVO
MK	Kerngebiet	S 7BauNVO
GE	Gewerbegebiet	S 8BauNVO
GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet	S 9BauNVO
SE	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 10BauNVO
SO	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 11BauNVO
II	zwingend	S 16(2)BauNVO
II-III	Höchstgrenze	S 16(2)BauNVO
III-III	Mindestgrenze-Höchstgrenze	S 16(2)BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	SS 16(2), 17(1) und 2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	SS 16(2), 17(1) und 2) BauNVO
Gr	Grünfläche	S 16(2)BauNVO
Gr	Baumasse	S 16(2)BauNVO
TH	Traufhöhe	S 16(4), 18BauNVO
FH	Firsthöhe	S 16(4), 18BauNVO
OK	Oberkante	S 16(4), 18BauNVO
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	S 16(3)BauNVO
o	offene Bauweise	S 22(1)BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	S 22(1)BauNVO
△	nur Doppelhäuser zulässig	S 22(1)BauNVO
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	S 22(1)BauNVO
△	nur Hausgruppen zulässig	S 22(1)BauNVO
△	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	S 22(1)BauNVO
g	geschlossene Bauweise	S 22(4)BauNVO
o	abweichende Bauweise	S 22(4)BauNVO
—	Baulinie	S 23BauNVO
—	Baugrenze	S 23BauNVO
—	Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S 9(1)BauGB
30m	Mindestgröße	S 9(1)BauGB
30m	Mindestbreite	S 9(1)BauGB
30m	Mindesttiefe	S 9(1)BauGB
30m	Höchstgröße	S 9(1)BauGB
30m	Höchstbreite	S 9(1)BauGB
30m	Höchsttiefe	S 9(1)BauGB
—	Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen	S 9(1)BauGB
—	Fläche für den Gemeinbedarf	S 9(1)BauGB
—	Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1)BauGB
—	Verkehrsfäche	S 9(1)BauGB
—	Strassenverkehrsfläche	S 9(1)BauGB
—	Strassenbegrenzungslinie (Die Strassenbegrenzungslinie erstreckt sich mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfallend)	S 9(1)BauGB
—	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1)BauGB
—	Park & Ride	S 9(1)BauGB
—	Mit Geh- (G) und Fahrradwegen (F) zu	S 9(1)BauGB
—	Lebende Flächen (Beginnseite siehe Eintrache)	S 9(1)BauGB
—	1) der Fläche	S 9(1)BauGB
—	2) der Abgrenzung	S 9(1)BauGB
—	3) der Standort	S 9(1)BauGB
—	4) der Stadtwerke	S 9(1)BauGB
—	Ein- bzw. Ausfahrtsbereich und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche	S 9(1) und 1) BauGB
—	Ein- und Ausfahrtsbereich	S 9(1) und 1) BauGB
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	S 9(1) und 1) BauGB
—	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	S 9(1) und 1) BauGB
—	Aufschüttung	S 9(1) und 1) BauGB
—	Abgrabung	S 9(1) und 1) BauGB
—	Stützmauer	S 9(1) und 1) BauGB
—	Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Versorgungsanlagen und -leitungen	S 9(1) 12, 13 und 14 BauGB
—	Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1) 12 BauGB
—	Trafostation	S 9(1) 12 BauGB
—	Gasdruckreglerstation	S 9(1) 12 BauGB
—	Mülltrennungspunkt	S 9(1) 12 BauGB
—	Mit Leitungsrechten (L) zu belegenden Flächen (Beginnseite siehe Eintrache)	S 9(1) 21 BauGB
—	1) der Fläche	S 9(1) 21 BauGB
—	2) der Abgrenzung	S 9(1) 21 BauGB
—	3) der Art	S 9(1) 21 BauGB
—	4) der Stadtwerke	S 9(1) 21 BauGB

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald

□	Fläche für die Abfallentsorgung	S 9(1) 14 BauGB
□	und Abwasserbeseitigung	S 9(1) 13 BauGB
□	Versorgungsanlagen und -leitungen	S 9(1) 13 BauGB
□	oberirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Eintrache)	S 9(1) 13 BauGB
□	unterirdisch	S 9(1) 13 BauGB
□	Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1) 15 BauGB
□	Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1) 15 BauGB
□	Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1) 16 BauGB
□	Fläche für die Landwirtschaft	S 9(1) 18 BauGB
□	Wald	S 9(1) 18 BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

□	Umgrünung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	S 9(1) 20 und 25 BauGB
□	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	S 9(1) 20 und 25 BauGB
□	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S 9(1) 25a BauGB
□	Anpflanzen von Bäumen	S 9(1) 25a BauGB
□	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S 9(1) 25a BauGB
□	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	S 9(1) 25b BauGB
□	Erhaltung von Bäumen	S 9(1) 25b BauGB
□	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S 9(1) 25b BauGB

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen

□	Umgrünung von Flächen für Stellplätze und Garagen	S 9(1) 14 BauGB
□	Umgrünung von Flächen für Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen	S 9(1) 14 BauGB
□	Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	S 9(1) 22 BauGB
□	GST Gemeinschaftsstellplätze	S 9(1) 22 BauGB
□	TGG Tiefgaragen	S 9(1) 22 BauGB
□	TGG+STP Tiefgaragen mit Stellplatzpalette	S 9(1) 22 BauGB

Immissionsschutzfläche

□	Umgrünung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1) 24 BauGB
□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	S 9(1) 24 BauGB
□	Lärmschutzaktiv	S 9(1) 24 BauGB
□	Lärmschutzpassiv	S 9(1) 24 BauGB
□	Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente	S 9(1) 24 BauGB
□	Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform	S 9(1) 24 BauGB

Sonstige Festsetzungen

□	Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Zweckbestimmung siehe Eintrache)	S 9(1) 10 BauGB
---	---	-----------------

Bezeichnung gemäß § 172(1) BauGB

—	Regelungen nach	S 6(4) DSchG
□	Umgrünung eines Denkmalbereiches	S 9(6) BauGB
□	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	S 9(6) BauGB
□	Umgrünung des Sanierungsgebietes	S 142(3) BauGB
□	planfestgestellte Bahnanlage	S 142(3) BauGB

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

—	Aufteilung des Straßenquerschnittes	S 9(1) 10 BauGB
—	Vorschlag zur Grundstücksstellung	S 9(1) 10 BauGB
—	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllfahrzeugen	S 9(1) 10 BauGB
—	20m/40m	S 9(1) 10 BauGB
—	40m/100m	S 9(1) 10 BauGB

Regelungen nach § 6(4) DSchG

□	Umgrünung eines Denkmalbereiches	S 9(6) BauGB
□	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	S 9(6) BauGB
□	Umgrünung des Sanierungsgebietes	S 142(3) BauGB
□	planfestgestellte Bahnanlage	S 142(3) BauGB

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

—	Aufteilung des Straßenquerschnittes	S 9(1) 10 BauGB
—	Vorschlag zur Grundstücksstellung	S 9(1) 10 BauGB
—	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllfahrzeugen	S 9(1) 10 BauGB
—	20m/40m	S 9(1) 10 BauGB
—	40m/100m	S 9(1) 10 BauGB

Regelungen nach § 6(4) DSchG

□	Umgrünung eines Denkmalbereiches	S 9(6) BauGB
□	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	S 9(6) BauGB
□	Umgrünung des Sanierungsgebietes	S 142(3) BauGB
□	planfestgestellte Bahnanlage	S 142(3) BauGB

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

—	Aufteilung des Straßenquerschnittes	S 9(1) 10 BauGB
—	Vorschlag zur Grundstücksstellung	S 9(1) 10 BauGB
—	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllfahrzeugen	S 9(1) 10 BauGB
—	20m/40m	S 9(1) 10 BauGB
—	40m/100m	S 9(1) 10 BauGB

Regelungen nach § 6(4) DSchG

□	Umgrünung eines Denkmalbereiches	S 9(6) BauGB
□	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	S 9(6) BauGB
□	Umgrünung des Sanierungsgebietes	S 142(3) BauGB
□	planfestgestellte Bahnanlage	S 142(3) BauGB

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

—	Aufteilung des Straßenquerschnittes	S 9(1) 10 BauGB
—	Vorschlag zur Grundstücksstellung	S 9(1) 10 BauGB
—	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllfahrzeugen	S 9(1) 10 BauGB
—	20m/40m	S 9(1) 10 BauGB
—	40m/100m	S 9(1) 10 BauGB

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Gemäß § 4 (1) i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

1.1. In den Gewerbegebieten GE, GE 2, GE 3 und GE 4 sind Anlagen der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste zum RfEi des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, veröffentlicht am 12.10.2007, nicht zulässig.

Aus der Abstandsklasse VI der Abstandsliste sind die unter den laufenden Nummern 181, 182, 183, 185, 189, 192, 196 aufgeführten Anlagen unter Beachtung der Regelungen der Nm. 2.2.2.5 des Abstandsverlasses allgemein zulässig.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB sind die aus der Abstandsklasse VI vorstehend nicht genannten Betriebsarten ausnahmsweise zulässig, sofern ihr Immissionsgrad den Merkmalen der Abstandsklasse VII entspricht.

1.2. Gemäß § 1 (9) BauNVO sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe1 und GEe 2 nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

1.3. Die gemäß § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sowie die gemäß § 8 (3) Ziffer 3 ausnahmsweise zulässigen Vergünstigungsstätten sind in den gewerblichen Bauflächen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

1.4. Innerhalb der gewerblichen Bauflächen ist die Errichtung von Betriebsstellen (dem Betrieb unmittelbar zugeordnet) ausnahmsweise zulässig.

1.5. In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO die folgenden Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsräumen für den Verkauf an den Endverbraucher.
- Bordelle oder bordellartig betriebene Gewerbebetriebe

1.6. Ausnahme sind in den Gewerbegebieten zulässig:

- Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben die o in unmittelbarer räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen, o kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und o kein city- oder zentripetisches Sortiment vertreiben.

Einzelhandelsbetrieben mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente entsprechend der Klassifizierung der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008:

- o Kraftwagen (WZ 45.1)
- o Kraftwagen und -zubehör (WZ 45.32)

1.7. Innerhalb der gewerblichen Gebiete GE 3 und GE 4 ist die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Errichtung von Wohnflächen für Aufsichtspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet sind, nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Gemäß § 16 (3) BauNVO betragen in den Gewerbegebieten GE 1 / GEe 1 die maximal zulässigen Traufhöhen (Schmittlinie der Außenwand mit der Dachstuhl) der Gebäude 14 m / 12 m. (siehe Planschicht).

2.2. Gemäß § 16 (3) BauNVO betragen in den Gewerbegebieten GE 2 und GEe 2 die maximal zulässigen Traufhöhen (Schmittlinie der Außenwand mit der Dachstuhl) der Gebäude 10,50 m.

2.3. Gemäß § 16 (3) BauNVO beträgt im Gewerbegebiet GE 3 die maximal zulässige Traufhöhe (Schmittlinie der Außenwand mit der Dachstuhl) der Gebäude 14 m.

2.4. Gemäß § 16 (3) BauNVO beträgt im Gewerbegebiet GE 4 die maximal zulässige Traufhöhe (Schmittlinie der Außenwand mit der Dachstuhl) der Gebäude 10,50 m.

2.5. Ausnahme sind in den Gewerbegebieten die festgesetzten maximalen Traufhöhen um 2,50 m überschritten werden, z. B. durch notwendige Aufbauten für Aufzugsschächte und technische Bauteile, soweit das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

2.6. Sämtliche Traufhöhen beziehen sich auf die Oberkante des endgültig hergestellten jeweils zugehörigen Straßenabschnitts.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. In der abweichenden Bauweise können gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäude eine Länge von 50 m bis über die Bestimmungen des § 22 (2) BauNVO bezüglich des seitlichen Grundstücksmaßes bleiben unberührt.

3.2. Innerhalb der Fläche die von Bebauung freizuhalten ist, sind die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig.

4. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB

4.1. Änderung des Zu- und Abfahrtsverbotes nach Fertigstellung der A 445

Der in der Nebenzeichnung zur Festsetzung 4.1 (unten) festgesetzte Ein- und Ausfahrtsbereich im heimischen Bereich der Zufahrt Mifahrerparkplatz darf nur genutzt werden, wenn die A445 fertiggestellt ist. Bis zur Fertigstellung der A445 gilt, wie in der Planzeichnung zum Bebauungsplan (links) festgesetzt, ein Zu- und Abfahrtsverbot.

Pflanzenarten-Liste: Standortgerechte Bäume*

Acer platanoides 'Globosum' Kugelahorn, kleine Krone, rund
 Acer platanoides 'Deborah' Spitzahorn, Sorte 'Deborah', große Krone, rund
 Corylus colurna 'Bambusa' Hainbuche
 Crataegus caryocarpa Apfelfeldorn
 Crataegus crus-galli Hainbuche
 Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' Rotdorn
 Platanus acutifolia Platanus, auch für den Form- u. Kastenschnitt geeignet
 Quercus robur 'Fastigiata' Pyramiden-Eiche
 Robinia pseudoacacia 'Bessouiana' Robinie, Schein-Akazie
 Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera' Kugel-Akazie
 Sorbus intermedia Mehlbeere, Schwedische Mehlbeere
 Tilia spec. Lindenarten, auch für den Form- u. Kastenschnitt geeignet

Pflanzenarten-Liste: Standortgerechte Heckenpflanzen*

(heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)
 Acer campestre Feldahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 Crataegus oxyacantha Zweigflügel Weidorn
 Crataegus monogyna Eingriffeliger Weidorn
 Fagus sylvatica Rotbuche
 Ilex aquifolium Hölse / Stechpalme; Immergrüne Heckenpflanze
 Ligustrum vulgare Liguster;
 (eingebürgerte, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)
 Ligustrum vulgare 'Atrovirens' Immergrüner Liguster; Immergrüne Heckenpflanze
 Rosa rugosa (s. S.) Apleurose (im Sortiment)
 Spiraea spec. (s. S.) Spierstrauch (im Sortiment)

6. Baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 10 BauGB)

6.1. Innerhalb der allgemein festgesetzten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB IV: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Betriebsräumen, die dem dauernden Aufenthalt dienen sowie (privilegierte) Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausbatteräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten des Verkehrsweges der B63 die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109, Schallschutz im Hochbau' Ausg. Nov. 1989) einzuhalten.

Lärmpegelbereich (LPB)	maßgeblicher Außenlärmpegel (in dB(A))	Raumart	Büroräume 1) und Einzelzimmern	Büroräume 2) und Einzelzimmern
II	56 bis 60	Außenbauteile	30	30
III	61 bis 65	Außenbauteile	35	30
IV	66 bis 70	Außenbauteile	40	35
V	71 bis 75	Außenbauteile	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen geringfügigen Beitrag zum inneren Lärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind nur aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

6.2. Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rolllädenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauwerk erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wänden, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Schalldämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109. Wenn die Fensterlärme in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

6.3. Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäuseite angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenwände auch im Lüftungszustand (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.

6.4. Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäuseite angeordnet sind, können um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden.

6.5. Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallentscheidungen abgewichen werden, wenn dies durch eine Neuberechnung der Geräuschmischungen unter Berücksichtigung des konkreten Bauverhältnisses andere Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergibt.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 (1) und (4) BauO NRW

1. Auf den Stellplatzanlagen sind pro 6 Stellplätze 1 großkroniger heimischer Laubbau (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o. ä.), Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1 Meter Höhe, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

2. Je angelegene 150 qm dauerhaft nicht versiegelter, ungenutzter überbaubarer Fläche ist ein heimischer großkroniger Laubbau (wie Stieleiche, Winterlinde, Esche, o. ä.), Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3. Innerhalb der Gewerbegebiete GE 3 und GE 4 sind die Grundstücksseiten, die an die Werler Straße bzw. an die Fläche des Mifahrerparkplatzes grenzen, lückenlos einzufrieden.

Hinweise

Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht der Bergbau umher. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im Bebauungsplan bereits ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gem. § 5 (3) Nr. 2 BauGB enthalten.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittelräumdienst

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten. Das Absuchen der bebauten Grundstücksflächen und der Baugruben ist durch den Kampfmittelräumdienst zwingend vorgeschrieben. Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenabwehr, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm (Tel. 02381-9030) ist zu verständigen.

Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007
- Fachliche Informationen zu dieser Arbeitsunterlage: o Gruppe IV A, Tel.: 0611/75-2294, -2510 und -2260, Fax: 0611/75-3953
- E-Mail: wz@destatis.de / www.destatis.de/Kontakt

• Allgemeine Informationen zum Datenangebot des Statistischen Bundesamtes: o Statistischer Informationsservice, Tel.: 3611/75-2405, Fax: 0611/75-3330

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 13.04.2011 ist am Tage der ortstlichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 18.04.2011 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: 03.2009) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom 19.07.2010 bis einschließlich 30.07.2010 stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 12.04.2011 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 12.04.2011 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 02.08.2010 gez. Leistner Stdt. Vermessungsoberrat	Hamm, 02.08.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 02.08.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 29.03.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 15.04.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf:	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 13.12.2000 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.01.2004	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossenen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzuweichen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 02.08.2010 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 25.09.2010 in der Zeit vom 04.10.2010 bis einschließlich 03.11.2010 öffentlich ausgestellt.	Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hamm, 02.08.2010 gez. Schulze Böing Stadtbaurat	Hamm, 02.08.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 02.08.2010 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 29.03.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor	Hamm, 20.04.2011 Der Oberbürgermeister i.A. LS. gez. Muhle Lfd. Städt. Baudirektor

Bebauungsplan Nr.03.084

– Mifahrerparkplatz Werler Str. –

Stadt Hamm
 Gemarkung